

Satzung des Deutschen Teckelklubs 1888 e.V. Gruppe Lippe e.V.

Auf der Grundlage der Satzung des Deutschen Teckelklubs 1888 e.V. (DTK) und der Ordnung für die Gruppen gibt sich die Gruppe Lippe e.V. diese Satzung.

Die Satzung des DTK und des Landesverbandes Westfalen werden in ihrer jeweiligen Fassung anerkannt und beim zuständigen Amtsgericht hinterlegt.

Die Mitgliederversammlung verpflichtet sich, Änderungen in der DTK- und Landesverbandssatzung baldmöglichst zu übernehmen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
Deutscher Teckelklub 1888 e.V. Gruppe Lippe e.V. im Landesverband Westfalen.
Sitz und Erfüllungsort Detmold.

Der Verein ist unter der Nummer **VR 14 12** in das Vereinsregister beim Amtsgericht Detmold eingetragen

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Der DTK ist ein Kleintierzuchtverein (Rassehundezuchtverein). Seine Mitglieder sind Teckelhalter, Teckelfreunde und nicht berufsmäßige Teckelzüchter .
3. Der DTK fördert ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein fördert alle Bestrebungen, Teckel mit einem formvollendeten Körper zu züchten, sein ursprüngliches Wesen zu erhalten, seine jagdlichen Anlagen zu fördern im Sinne der Waidgerechtigkeit und des Tierschutzes gegenüber unseren Wildarten.
2. Der Verein wahrt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder und fördert die Zusammenarbeit mit den Nachbargruppen des DTK.

§ 3 Mittel zum Vereinszweck

1. Veranstaltung von Zuchtschauen und Gebrauchsprüfungen
2. Förderung der vielfältigen Verwendungsmöglichkeiten des Teckels bei der Jagdausübung in der Familie und bei der Freizeitgestaltung.
3. Verpflichtung seiner Mitglieder zur Zucht mit gesunden Hunden, zur Abgabe von gesunden Welpen, zur art- und tierschutzgerechten Hundehaltung, wobei dem natürlichen Bewegungsdrang des Teckels Raum zu geben ist.
4. Zusammenarbeit mit kynologischen Organisationen, Tierschutz-, Jagdschutz- und Naturschutzverbänden.
5. Förderung des Richternachwuchses. Aus- und Fortbildung der Teckelzüchter und –führer.

§ 4 Gliederung des Vereins

Das Vereinsgebiet ist der Kreis Lippe.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Gruppe Lippe beinhaltet gleichzeitig die Mitgliedschaft im Landesverband Westfalen und im DTK.

1. Mitglied kann jeder unbescholtene Volljährige werden. Mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters können Minderjährige die Mitgliedschaft erwerben.
2. Ein Mitglied darf nicht gleichzeitig Mitglied eines dem DTK nicht angehörigen Teckelklubs in der Bundesrepublik Deutschland sein.
Bei Mitgliedschaft in einem ausländischen Teckelklub ist die FCI – Anerkennung dieses Vereins erforderlich.
3. Gewerbliche Hundehändler sind vom Erwerb der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
4. Die Mitgliederdaten dürfen EDV-mäßig erfasst und bearbeitet werden. Die Mitglieder haben das Recht die Weitergabe ihrer persönlichen Daten zu untersagen.
5. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen.
6. Der Vorstand des Vereins kann den Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen ablehnen.
7. Bei Verweigerung der Aufnahme kann der Vorstand des zuständigen Landesverbandes angerufen werden, der abschließend entscheidet.
8. Nichtmitglieder haben keinen Anspruch auf Teilnahme an DTK – Veranstaltungen und Inanspruchnahme von DTK – Einrichtungen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Veranstaltungen nach den Richtlinien der Gruppe des zuständigen Landesverbandes und des DTK zu nutzen und Rat, Auskunft und Beistand in Fragen Teckelzucht, -haltung und -führung zu erhalten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - 2.1. die Satzung und satzungsgemäße Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten,
 - 2.2. die Tätigkeit der Vereinsorgane und seiner Gliederungen zu unterstützen und die Ziele des Vereins zu fördern,
 - 2.3. die festgesetzten Beiträge und Gebühren termingerecht zu entrichten,
 - 2.4. sämtliche zur Durchführung der Satzung und Ordnungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 - 2.5. die Zucht – und Eintragungsbestimmungen einzuhalten,
 - 2.6. den Welpenabsatz zu unterstützen und
 - 2.7. alles zu unterlassen, was Ansehen und Interessen des Vereins zu schädigen vermag.

§ 7 Übertritt zu einer anderen Gruppe

1. Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1.Vorsitzenden der Gruppe zum Ende des Quartals zum Zweck des Übertritts in eine andere Gruppe ausscheiden. Es ist dann verpflichtet, sich einer anderen Gruppe anzuschließen. Der Übertritt ist zu verwehren, wenn die Pflichten gemäß § 6.2. dieser Satzung verletzt wurden. Dem Übertritt darf nur dann stattgegeben werden, wenn nachweislich die Verpflichtungen gemäß § 6.2.3 dieser Satzung der früheren Gruppe gegenüber erfüllt wurden.
2. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Gruppe.

§ 8 Ruhen der Mitgliedschaft

Wenn ein vereinswidriges Verhalten vorliegt, kann der Vorstand der Gruppe das einstweilige Ruhen der Mitgliedschaftsrechte und Funktionen beim Präsidenten des DTK nach vorher eingeholter Zustimmung des Landesverbandes Westfalen beantragen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod
2. durch form- und fristgerechte Übertrittserklärung zu einer anderen Gruppe
3. durch form- und fristgerechte Austrittserklärung.
Der Austritt ist zum Schluß des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Die Austrittserklärung ist durch eingeschriebenen Brief durch das Mitglied an den Vorstand der Gruppe, den Landesverband oder die Geschäftsstelle des DTK zu richten .Die Austrittserklärung muß dort spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres eingegangen sein.
4. durch Ausschluss.
Mitglieder, die das Gruppenleben wiederholt stören oder den Interessen der Gruppe zuwider handeln, können durch die Mitgliederversammlung, zu der ordnungsgemäß geladen wurde, in geheimer Abstimmung ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist der Landesverband zu hören.
Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist schriftlich auszufertigen und dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
Der Betroffene kann hiergegen binnen vier Wochen schriftlich beim Disziplinarausschuss des DTK Beschwerde einlegen, der endgültig entscheidet.
Über den Ausschluss bei Nichtzahlung des Beitrages, trotz Mahnung, entscheidet der Vorstand der Gruppe.

§ 10 Ehrenmitglieder

1. Mitglieder, die sich in hervorragender Weise verdient gemacht haben, kann die Gruppe zu Ehrenmitgliedern ernennen.
2. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Gruppenbeitrages befreit und können von der Zahlung des DTK – Beitrages befreit werden. Bei der Befreiung vom DTK–Beitrag hat die Gruppe die Zahlung zu übernehmen.

§ 11 Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr und Meldegeld

1. Die Gruppe erhebt eine einmalige Aufnahmegebühr gemäß der Satzung des DTK.
2. Der von der Gruppe zu erhebende Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus.
 - 2.1. dem DTK – Beitrag, geregelt in der DTK – Satzung
 - 2.2. dem Landesverbandsbeitrag, geregelt in der Satzung des Landesverbandes
 - 2.3. dem Gruppenbeitrag, dessen Höhe die Gruppe festsetzt, Beitragsfälligkeit und Modalität regelt die DTK – Satzung.
3. Meldegeld für Zuchtschauen und Prüfungen werden von der Gruppe festgesetzt und erhoben.

§ 12 Organe

Organe der Gruppe sind

1. der Vorstand
2. der Gesamtvorstand
3. die Mitgliederversammlung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie sind, jeder für sich, berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur dann vertretungsberechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 13 Gesamtvorstand

Dem Gesamtvorstand gehören an :

- 1. Vorsitzender,
- 2. Vorsitzender,
- Schriftführer,
- Schatzmeister,
- Gruppenzuchtwart nach Bestellung gemäß Ordnung für die Landesverbände,
- Pressewart
- Schliefenwart
- Stellvertretender Schliefenwart
- Obmann für das Jagdgebrauchs- und Prüfungswesen

Die Mitglieder des gesamten Vorstandes werden für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erreicht.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

1. Aufgaben des 1. Vorsitzenden sind:

Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen einschließlich Festsetzung der Tagesordnungen.

Er erledigt die laufenden Geschäfte, soweit er dafür verantwortlich ist. Den Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung hat er regelmäßig umfassend über die Durchführung der Beschlüsse der Vereinsorgane zu unterrichten.

2. Aufgaben des Gesamtvorstandes

Die Aufgaben von

Schriftführer, Schatzmeister, Pressewart und Obleute werden durch die Geschäftsordnung der Gruppe geregelt.

Die Aufgaben der Zuchtwarte werden durch die Zuchtwarteordnung geregelt.

3. Dem Gesamtvorstand obliegen insbesondere:

- 3.1 Geschäftsführung
- 3.2 Kassenführung
- 3.3 Durchführung und Überwachung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 3.4 Terminierung, Vorbereitung und Durchführung von Schauen und Prüfungen
- 3.5 Zusammenarbeit mit anderen DTK – Gruppen und dem Landesverband Westfalen
- 3.6 Vorschlag von Richteranwältern und Zuchtwarten
- 3.7 Erlass einer Geschäftsordnung
- 3.8 Bearbeitung von Verstößen gegen Satzung, Ordnungen und satzungsgemäßen Beschlüssen
- 3.9 Auszeichnung von Mitgliedern

4. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Den Vorstandsmitgliedern werden ihr Auslagen nach einer vom Vorstand getroffenen Regelung erstattet.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

6. Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben sind. Kopien der Niederschriften sind allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzustellen.

§ 16 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gruppe.
2. Zur Mitgliederversammlung, die einmal jährlich vor der General-/ Delegiertenversammlung des zuständigen Landesverbandes stattfinden muss, ist mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Versammlung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt oder durch Rundschreiben durch den 1. Vorsitzenden einzuladen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - 3.1 Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und Obleute
 - 3.2 Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung des Landesverbandes
 - 3.3 Annahme und Änderung der Satzung und Geschäftsordnung
 - 3.4 Entgegennahme der Rechnungslegung
 - 3.5 Entlastung des Vorstandes
 - 3.6 Festsetzung des Gruppenbeitrages, der Meldegelder und Gebühren
 - 3.7 Bekanntgabe von Vorschlägen zur Ernennung von Richteranwältern und Zuchtwarten
 - 3.8 Wahl der Kassenprüfer
 - 3.9 Anträge an die Delegiertenversammlung des DTK
 - 3.10 Anträge an die General-/ Delegiertenversammlung des zuständigen Landesverbandes
4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Minderjährige Mitglieder üben das Stimmrecht selbständig aus.
5. Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Wenn 25 % der Mitglieder unter Angabe von Gründen es verlangen, muss eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden.
7. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen beschlossen werden. Dieses Mehrheitsverhältnis gilt nicht für die Änderung des Vereinszwecks.
8. Die Art der Abstimmung in der Mitgliederversammlung bestimmen die Erschienenen. Bei Wahlen muss geheim abgestimmt werden, wenn mehrere Vorschläge für ein Amt vorliegen oder geheime Abstimmung von einem Mitglied beantragt wird.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Haftungsbeschränkung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zwingend einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Soweit diese Satzung keine speziellen Bestimmungen enthält, gilt die Satzung des DTK entsprechend.
2. Die genehmigte Satzung der Gruppe Lippe sowie genehmigte Satzungsänderungen sind beim DTK zu hinterlegen.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Eine Gruppe kann sich auflösen, wobei § 25 der Satzung des DTK einzuhalten ist. An die Stelle der Delegierten treten dann die Mitglieder der Gruppe.
2. Die sich auflösende Gruppe bestellt ihren Liquidator selbst. Nur im Falle von Streitigkeiten wird dieser vom geschäftsführenden Vorstand des DTK bestimmt.
3. Eine Gruppe, die trotz Abmahnung gegen die Bestimmungen des DTK verstößt, kann aufgelöst werden. Hierüber entscheidet der erweiterte Vorstand des DTK nach Anhörung des zuständigen Landesverbandes.
4. Verbleibendes Vermögen wird dem DTK zur treuhänderischen Verwaltung übergeben, das bei Gruppenneugründungen des gleichen Landesverbandes verwendet werden muss. Sollte die Steuerbegünstigung des DTK entfallen, ist das verbleibende Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zuzuführen. Hierüber entscheidet die Auflösungsversammlung.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung der Gruppe Lippe
am 02.02.2002 in Lemgo - Voßheide

gez. Gerhard Engert

1. Vorsitzender

gez. Elke – Heidrun Brokmeier

2. Vorsitzende